

Synopse

Im Begutachtungsverfahren wurden folgende Stellen eingeladen, zum Entwurf einer Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes Stellung zu nehmen:

Bundeskanzleramt

Ämter der Landesregierungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Abteilung Landesamtsdirektion/Europareferat

Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro

Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie

Gruppe Baudirektion

Abteilung Landeshochbau

Gruppe Straße

Gruppe Wasser

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Personalangelegenheiten A

Abteilung Gebäudeverwaltung

Abteilung Finanzen

Abteilung Wohnungsförderung A

Abteilung Wohnungsförderung B

Abteilung Allgemeine Förderung

Abteilung Stiftungsverwaltung

Abteilung Gemeinden

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

Abteilung Kultur und Wissenschaft

Abteilung Schulen

Abteilung Kindergärten

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Abteilung Forstwirtschaft

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

Abteilung Berufsschulen

Abteilung Sport

Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Präsidium der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Industriellenvereinigung Niederösterreich
Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
NÖ Landesfeuerwehrverband
Verband der Elektrizitätsunternehmen
EVN AG
NÖ HYPO Leasinggesellschaft m.b.H.
Volksanwaltschaft
NÖ Landeskliniken-Holding

Innerhalb der festgelegten Begutachtungsfrist sind folgende inhaltliche Stellungnahmen eingelangt:

Allgemeine Anmerkungen:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Festhalten dürfen wir, dass wir die Beibehaltung der Nachprüfungsinstanzen, die sich in der Praxis bewährt haben (Schlichtungsstelle und Nachprüfungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat) ausdrücklich begrüßen.

Weiters befürworten wir die Beibehaltung des Grundsatzes, dass sich das Verfahrensrecht in Niederösterreich möglichst eng an die Verfahrensbestimmungen des BVergG 2006 anlehnt.

Unabhängiger Verwaltungssenat:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den Entwurf als Nachprüfungsbehörde betroffen.

Es wird begrüßt, dass die bisherigen Kontrollmechanismen einschließlich der Schlichtungsstelle im Wesentlichen unverändert beibehalten werden.

Hinsichtlich der massiven Bevorzugung von Kundmachungen im Internet wird grundsätzlich festgehalten, dass die durch die moderne Informationstechnologie gebotenen Möglichkeiten für Verständigungen und Kundmachungen selbstverständlich genutzt und deren Anwendung als rechtlich verbindlich festgelegt werden soll. Es sollten allerdings auf Grund der Vollzugserfahrung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ – nicht nur im Bereich der Vergabenachprüfung – auch alle bisher üblichen und rechtlich zulässigen Verständigungs- und Kundmachungsmittel (z.B. Telekopie) weiterhin zulässig und rechtlich verbindlich sein.

Hinsichtlich der **Kosten** wird zwar ein gewisser Mehraufwand, aber insgesamt keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage erwartet.

Abteilung Finanzen:

Es ist davon auszugehen, dass es v. a. mit der Neugestaltung der Bekämpfbarkeit des Widerrufs zu Mehrkosten gegenüber dem Status quo kommen wird, die teilweise durch den etwas geringer werdenden Aufwand in einzelnen Bereichen ausgeglichen werden. Eine Quantifizierung des konkreten Mehr- und Minderaufwandes kann derzeit nicht erfolgen.

NÖ Landeskliniken-Holding:

In Entsprechung des BVergG 2006 sind nun der Widerruf und das Ausscheiden eines Angebotes als gesondert anfechtbare Entscheidungen geregelt.

Unter Umständen mit dieser Neuregelung verbundene zusätzliche Kosten und erhöhter Personalbedarf bei der Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (in der

Folge kurz: NÖ Schlichtungsstelle) sowie beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (in der Folge kurz: UVS NÖ) resultieren nicht aus einer autonomen Entscheidung des Landesgesetzgebers, sondern sind durch Neuregelungen des BVergG 2006 bedingt.

Begrüßt wird aus der Sicht eines öffentlichen Auftraggebers die Regelung über die Verständigung über den Eingang eines Nachprüfungsantrages durch den UVS NÖ.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2)

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Die in der Novellierungsanordnung gewählte Reihenfolge der Änderungen in § 4 Abs. 2 sollte an den derzeit geltenden Wortlaut des §4 Abs. 2 angelehnt werden, und sollte folglich die Anordnung, dass das Wort „rechtswidriger“ durch die Wortfolge „gesondert anfechtbarer“ ersetzt wird, vor der Anordnung getroffen werden, dass nach dem Wort „Auftraggebers“ die Wortfolge „im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte“ eingefügt wird. Im Hinblick auf die ziffernmäßige Untergliederung des Abs. 2 sollte in der Novellierungsanordnung auch ein Bezug zur jeweiligen Ziffer hergestellt werden – hinsichtlich der beiden letzten geplanten Änderungen dürfte dies Z 2 sein; hinsichtlich der nach dem Klammerausdruck einzufügenden Wortfolge könnte zweifelhaft erscheinen, ob diese Änderung im Einleitungssatz (was vermutlich auch beabsichtigt ist), in Z 1 oder in Z 2 vorzunehmen ist, da sich in jeder Gliederungseinheit ein Klammerausdruck befindet.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 5)

Unabhängiger Verwaltungssenat:

Die Wortfolge „nach erheblicher Überschreitung“ stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar, der in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann. Eine Präzisierung wäre wünschenswert.

In dem Zusammenhang ist zu bemerken, dass der Sinn dieser Bestimmung offensichtlich darin besteht, ungerechtfertigte Verzögerungen eines Vergabeverfahrens seitens des Auftraggebers hintanzuhalten bzw. dagegen ein Rechtsmittel zu eröffnen. Es wäre daher zu überlegen, den Begriff „erheblich“ durch andere Begriffe, wie etwa „unangemessen“ oder „ungerechtfertigt“, zu ersetzen.

Zu Z 11 (§ 5 Abs. 2)

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Grundsätzlich wird die in dieser Bestimmung vorgesehene Vermeidung einer Rechtsschutzlücke begrüßt. Klargestellt werden sollte aus unserer Sicht eventuell in den Erläuterungen, dass falls der ausgeschiedene Bieter das Ausscheiden unter einem (d.h. mit einem gesonderten, aber gleichzeitig eingebrachten Antrag) mit der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung anfechten kann, nur einmal Gebühren beim UVS anfallen.

Zu Z 16 (§ 6 Abs. 1 Z 4)

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Im Einklang mit der bisherigen Gestaltung des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 und im Hinblick auf Z 15 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sollte § 6 Abs. 1 Z 4 mit kleinem Buchstaben beginnen.

Zu Z 25 (§ 10 Abs. 1 Z. 3)

Abteilung Finanzen:

Statt "die genaue Bezeichnung des Zuschlagsempfängers" sollte es wahrscheinlich "die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers" lauten (vgl. § 332 Abs. 1 Z. 3 BVergG 2006).

NÖ Landeskliniken-Holding:

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Richtig sollte es „*die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers*“ lauten (vgl. § 332 Abs 1 Z 3 BVergG 2006).

Zu Z. 29 (§ 11 Abs. 3)

Abteilung Finanzen:

Unklar ist, warum hinsichtlich des Zeitpunktes der Präklusion eines Feststellungsantrages im § 11 Abs. 3 nicht zwischen dem Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens einerseits und dem Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, andererseits unterschieden wird (so in den §§ 332 f BVergG 2006).

Es wird angeregt, für den Feststellungsantrag wegen einer Direktvergabe eine kürzere Frist als die sechswöchige Frist festzulegen, aber die absolute Fallfrist von sechs Monaten beizubehalten:

„Das Recht auf Feststellung gemäß § 4 Abs. 3 Z. 3 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von 30 Tagen erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der rechtswidrigen Zuschlagserteilung, oder ab dem Zeitpunkt, in dem man hiervon Kenntnis hätte haben können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt wurde.“

NÖ Landeskliniken-Holding:

Unklar ist, warum hinsichtlich des Zeitpunktes der Präklusion eines Feststellungsantrages im § 11 Abs. 3 nicht zwischen dem Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens einerseits und dem Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, andererseits unterschieden wird (so in den §§ 332 f BVergG 2006).

Es wird angeregt, für den Feststellungsantrag wegen einer Direktvergabe eine kürzere Frist als die sechswöchige Frist festzulegen, aber die absolute Fallfrist von sechs Monaten beizubehalten:

„Das Recht auf Feststellung gemäß § 4 Abs. 3 Z. 3 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von 30 Tagen erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der rechtswidrigen Zuschlagserteilung, oder ab dem Zeitpunkt, in dem man hiervon Kenntnis hätte haben können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt wurde.“ (siehe § 332 Abs 3 BVergG 2006).

Zu Z 31 (§ 12 Abs. 4)

Abteilung Finanzen:

Begrüßt wird die Verpflichtung zur Information des Auftraggebers vom Eingang eines Nachprüfungsantrags. Eine Bekanntmachung lediglich im Internet würde für den Auftraggeber zu erhöhtem Aufwand führen, der nicht vertretbar ist. Demgegenüber stellt eine unmittelbare Bekanntgabe an den Auftraggeber durch den Vorsitzenden des zuständigen Nachprüfungssenates keinen großen Aufwand dar (eine Verständigungspflicht ist in § 3 Abs. 2 auch für die Schlichtungsstelle normiert).

NÖ Landeskliniken-Holding:

Begrüßt wird die Verpflichtung zur Information des Auftraggebers vom Eingang eines Nachprüfungsantrags. Eine Bekanntmachung lediglich im Internet würde für den Auftraggeber zu erhöhtem Aufwand führen, der nicht vertretbar ist. Demgegenüber stellt eine unmittelbare Bekanntgabe an den Auftraggeber durch den Vorsitzenden des zuständigen Nachprüfungssenates keinen großen Aufwand dar (eine Verständigungspflicht ist in § 3 Abs. 2 auch für die Schlichtungsstelle normiert).

Zu Z 31 (§ 12 Abs. 6)

Abteilung Finanzen:

Die vorgesehene Kundmachung der Anberaumung einer Verhandlung im Internet sollte nur als Möglichkeit, und nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Unabhängiger Verwaltungssenat:

In Abs. 3 ist die unverzügliche Bekanntmachung im Internet vorgeschrieben. Es wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, sofern eine Bekanntmachung im Internet aus technischen Gründen nicht möglich ist, diese auf andere geeignete Art durchzuführen. Damit erscheint für den Fall, dass eine Eingabe in das Internet grundsätzlich oder im Einzelfall (etwa bei Systemausfall) aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, eine rechtlich verbindliche Ersatzlösung gegeben.

In Abs. 6 ist vorgesehen, dass zusätzlich die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Nachprüfungsverfahren im Internet kundzumachen ist. Eine Ausnahmebestimmung für den Fall der technischen Unmöglichkeit ist dabei nicht vorgesehen. Es sollte beim Abs. 6 für die Kundmachung von Verhandlungen die gleiche Zusatzregelung hinsichtlich technischer Gründe der Nichtbenützung des Internets vorgesehen werden, wie im Abs. 3.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Grundsätzlich befürwortet die WKNÖ, dass nicht offenkundig unzulässige Nachprüfungsanträge vom Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich im Internet bekannt zu machen sind. Als wünschenswert würden wir im Sinne eines erleichterten Rechtsschutzzuganges die Aufnahme der Internetadresse der konkreten Homepage in den Gesetzestext ansehen.

Zu Z 32 (§ 13 Abs. 1) und Z 45 (§ 17 Abs. 1)

Abteilung Finanzen:

Anstelle des Gebotes, dass der UVS unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen hat (§ 13 Abs. 1), wird angeregt, eine Entscheidungsfrist zu normieren, die auch bei der Erteilung von Verbesserungsaufträgen gilt:

„... hat der UVS durch einstweilige Verfügung längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages, bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages binnen einer Woche nach vollständigem Entsprechen des Verbesserungsauftrages vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die ... verhindern. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erledigung an alle Parteien nachweislich vor ihrem Ablauf abgesendet wurde.“

Zu Z 34 (§ 13 Abs. 4 (neu))

Abteilung Finanzen:

Angeregt wird die Verständigung durch unmittelbare Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Nachprüfungssenats.

NÖ Landeskliniken-Holding:

Angeregt wird die Verständigung durch unmittelbare Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Nachprüfungssenats.

Zu Z 39 (14 Abs. 3):

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die WKNÖ begrüßt, dass nunmehr im Gesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, auch im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Zu Z 43 (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Abteilung Finanzen:

Der Verweis auf §11 Abs. 3 ist zu präzisieren, da in §11 Abs. 3 von zwei Fristen (sechs Wochen, sechs Monate) die Rede ist. Es wird angeregt, vorzusehen, dass das Feststellungsverfahren nach Ablauf von sechs Monaten formlos eingestellt

NÖ Landeskliniken-Holding:

Der Verweis auf § 11 Abs. 3 ist zu präzisieren, da in § 11 Abs. 3 von zwei Fristen (sechs Wochen, sechs Monate) die Rede ist. Es wird angeregt, vorzusehen, dass das Feststellungsverfahren nach Ablauf von sechs Monaten formlos eingestellt

Zu Z 47 (§ 19 Abs. 1)

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Entsprechend der Novellierungsanordnung soll auch das der zu entfallenden Wortfolge vorangestellte Aufzählungszeichen entfallen; der zu entfallenden Wortfolge ist jedoch ein Aufzählungszeichen nicht unmittelbar vorangestellt. wird.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die WKNÖ spricht sich für einen vollständigen Entfall von Rechtsschutzgebühren für einstweilige Verfügungen aus.

Anregungen außerhalb des Begutachtungsverfahrens

Zu § 3 Abs. 1

Abteilung Finanzen:

Neben dem Unternehmer sollte auch die vergebende Stelle antragslegitimiert sein.

Zu § 3 Abs. 4

Abteilung Finanzen:

Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens durch einen Streitteil nur in der (ersten) mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle möglich sein sollte.

NÖ Landeskliniken-Holding:

Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens durch einen Streitteil nur in der (ersten) mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungsstelle möglich sein sollte.

Zu § 19

Abteilung Finanzen

Angeregt wird, beim Bund darauf hinzuwirken, dass im Gebührengesetz 1957 eine Befreiung für Gebühren nach dem Gebührengesetz für Anträge und Verfahren vor dem UVS vorgesehen wird.